Die mit der konzentrierten Unterbringung Verhafteter in einer Untersuchungshaftanstalt objektiv
existenten Gefahren und Störmomente für das Strafverfahren sind rechtzeitig zu erkennen und durch die
zielgerichtete verbeugende Gewährleistung der sicheren Verwahrung auf ständig höherem Niveau, weitestgehend zu elminieren.

Die Leiter der Abteilungen KTV haben in Abstimmung mit der Untersuchungsabteilung die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, daß die in der Anweisung 1/85 des Generalstaatsanwaltes der DDR enthaltenen Regelungen zur Art der Unterbringung der Leigen.
Verhafteten durchgesetzt werden.

Die Dienstanweisung ermöglicht es dem Leiter der Abteilung XIV, im Interesse der Sicherung des Strafverfahrens, der Persönlichkeit der Verhafteten oder der Sicherheit, Ordnung und Disziplin die Anwendung der Trennungsgrundsätze zweckmäßig zu gestalten, wenn dafür konkrete Gründe vorliegen.

Die Entscheidung derüber trifft auf Empfehlung bzw. nach vorheriger Abstimmung mit den am Strafverfahren beteiligten Organen der Leiter der Abteilung KTV.